

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 150 - 150

Unzner, Karl: Die querela inofficiosi testamenti nach dem Recht vor der Novelle 115

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

major bedeutet bei den römischen Juristen, soweit sie sich dieses Ausdrucks zur Bezeichnung eines Rechtsbegriffs bedienen, Zufall. Das gilt namentlich von den Vorschriften in Betreff des receptum. Die Versuche der Theorie, für das römische Recht den Begriff der vis major abweichend von Zufall zu bestimmen, sind mißlungen. Die Reichsgesetze verstehen dagegen unter „höherer Gewalt“ etwas Anderes als Zufall. Es ist aber weder der Theorie noch der Praxis geglückt, die unterscheidenden Merkmale beider Rechtsbegriffe aufzufinden. Der Verf. hält das Suchen für resultatlos, weil der Begriff: „höhere Gewalt“ haltlos sei und sich auf einer Verkennung des Wesens der Diligenz aufbaue. Man könne, sagt er, den Verpflichteten für bestimmte kasuelle Unfälle haftbar machen, wie es die Römer beim receptum gethan; solche unbedingt vertretbaren kasuellen Unfälle gebe es auch bei der Haftung bis zur höheren Gewalt aus den Reichsgesetzen; alle übrigen nicht vertretbaren Unfälle bleiben auch hier casus. Die Bezeichnung vis major für diesen Rest der Unfälle sei werthlos und gefährlich. Der Verf. hält es für dringend geboten, den Begriff vis major zu beseitigen. Er weist darauf hin, daß die Motive zum B.G.B. (Bd. 2 S. 585) die Unbestimmtheit des Begriffes ausdrücklich zugeben und zur Rechtfertigung des § 626 nur bemerken, die Aufnahme des Begriffes in das S.G.B. habe in der Praxis keine nennenswerthen Uebelstände herbeigeführt. Der Verf. will diese Begründung nicht gelten lassen, weil hier der Richter erkennen solle, was der Gesetzgeber nicht definiert habe und nicht definiren könne. Es wird das Bedürfniß einer Haftung über culpa hinaus für eine Reihe von Verkehrsgebieten zwar anerkannt. Der Verf. hält jedoch für richtig, daß man für jedes Gebiet die Klasse von Unfällen festzustellen sucht, für welche eine unbedingte Haftung geboten erscheint.

Wir können die sorgfältige, sehr wichtige Rechtsfragen erörternde Schrift der Beachtung unserer Berufsgenossen dringend empfehlen.

Rassow.

6.

Die querela inofficiosi testamenti nach dem Recht vor der Novelle 115.

Von Karl Unzner. München 1891. Theodor Ackermann. (Geh. M. 3,—.)

Das kleine Schriftchen, ein fleißiges Erstlingswerk, ist eine gekrönte Preisschrift der Münchener Juristenfakultät. Sie behandelt das Recht zur Zeit der klassischen Juristen und dessen Rechtsentwicklung bis Justinian, macht aber, wie schon der Titel ergiebt, vor der Novelle 115 Halt.

Ⓔ.

7.

Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Von Dr. Hermann Staub, Rechtsanwalt in Berlin. Erste und zweite Lieferung.

Berlin 1891. J. J. Neime's Verlag. (à Lief. M. 1,50.)

Nach der Anzeige, welche der ersten Lieferung vorgeedruckt ist, ent-